

# Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

## für die 105. ordentliche Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Mittwoch, 10. Mai 2023 um 10:00 Uhr

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 sowie des nichtfinanziellen Berichts gemäß § 243b UGB

**Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und kann daher ein Beschlussvorschlag unterbleiben.**

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.btv.at/hauptversammlung](http://www.btv.at/hauptversammlung) eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2022

*„Das Geschäftsjahr 2022 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 12.617.603,39.*

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 24.05.2023 eine Dividende von EUR 0,33 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 37.125.000 Stamm-Stückaktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 12.251.250,00 und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“*

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“*

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“*

## 5. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2024

*„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2024 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“*

## 6. Wahlen in den Aufsichtsrat

*„Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Satzung der Bank bestimmt in § 11 Abs 2, dass alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören, gemäß Beschluss der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020, zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass zumindest zwei Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheiden.*

*Durch Ablauf des Mandats scheiden in diesem Jahr Angela Falkner, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer, Mag.<sup>a</sup> Sonja Zimmermann und Mag. Hannes Bogner, aus dem Aufsichtsrat aus.*

*Angela Falkner, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer, Mag.<sup>a</sup> Sonja Zimmermann und Mag. Hannes Bogner stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.*

*Mag. Pascal Broschek hat mit Wirkung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung sein Mandat als Aufsichtsrat zurückgelegt.*

*Um die bisherige Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wieder zu erreichen, wären fünf Mitglieder zu wählen.*

*Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.*

*Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.*

*Aktuell gehören dem Aufsichtsrat drei Frauen sowie sieben Männer als Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat zwei Frauen und drei Männer als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 33,33 % ergibt. Dem Aufsichtsrat haben zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um - bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.*

*Der Aufsichtsrat schlägt vor, Angela Falkner, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer, Mag.<sup>a</sup> Sonja Zimmermann und Mag. Hannes Bogner auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, sowie neu Mag.<sup>a</sup> Martha Kloibmüller auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Mag. Pascal Broschek, sohin bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung des*

*Geschäftsjahres 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.*

*Unter Bezugnahme auf § 87 Abs 3 Satz 2 AktG schlägt der Aufsichtsrat vor, oben genannte Kandidaten in folgender Reihenfolge zur Wahl zu stellen: 1. Angela Falkner, 2. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer, 3. Mag.<sup>a</sup> Sonja Zimmermann, 4. Mag.<sup>a</sup> Martha Kloibmüller, 5. Mag. Hannes Bogner.*

*Die vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG“.*

7. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütungspolitik gemäß §§ 78a Abs 1 und 98a AktG

*Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).*

*Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen.*

*Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).*

*Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.*

*Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.*

*Der Vergütungsausschuss der BTV hat in der Sitzung vom 30.03.2023 eine Änderung der Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG verabschiedet und der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hat in der Sitzung vom 31.03.2023 die Änderung der Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die geänderte Vergütungspolitik im Sinne des Vorschlags des Vergütungsausschusses aufgestellt.*

*Die Vergütungspolitik wird spätestens am 19. April 2023 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unter [www.btv.at/hauptversammlung](http://www.btv.at/hauptversammlung) zugänglich gemacht.*

*Der Aufsichtsrat schlägt vor, die geänderte Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.*

*Die geänderte Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.*

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2022 gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG

*Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren*

und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 31. März 2023 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 19. April 2023 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, [www.btv.at/hauptversammlung](http://www.btv.at/hauptversammlung), zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./2 angeschlossen.

9. *Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates*

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2023 die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates neu festzusetzen wie folgt:

Vorsitzender	EUR 28.000,-- p.a. (bisher EUR 24.000,-- p.a.)
Stellvertretende Vorsitzende	EUR 25.000,-- p.a. (bisher EUR 20.000,-- p.a.)
Mitglieder	EUR 22.000,-- p.a. (bisher EUR 18.000,-- p.a.)

wobei Mitglieder, welche Ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, wie bisher keine Vergütung erhalten sollen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2023 die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die in Ausschüssen tätig sind, neu festzusetzen wie folgt:

<i>Arbeitsausschuss</i>	<i>EUR 3.000,-- p.a. (bisher EUR 2.000,00 p.a.)</i>
<i>Kreditausschuss</i>	<i>EUR 5.000,-- p.a. (bisher EUR 4.000,00 p.a.)</i>
<i>Risikoausschuss</i>	<i>EUR 3.000,-- p.a. (bisher EUR 2.000,00 p.a.)</i>
<i>Nominierungsausschuss</i>	<i>EUR 3.000,-- p.a. (bisher EUR 1.000,00 p.a.)</i>

*Die Vergütung für die Tätigkeiten im Rechtsausschuss und im Prüfungsausschuss bleibt bei je EUR 6.000,-- p.a., für die Tätigkeiten im Vergütungsausschuss werden weiterhin je EUR 3.000,-- p.a. bezahlt.*

10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in §§ 8 und 11

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:*

*§ 8*

*Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier oder fünf Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.*

*§ 11*

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.*
- 2. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.*
- 3. Ersatzwahlen erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht über eine längere oder kürzere Funktionsperiode beschließt, auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.*
- 4. Die unmittelbare Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.*
- 5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.“*

11. Beschlussfassung über

- a.) die Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;

- b.) die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen; und
- c.) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4

*„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:*

- a.) *den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

*Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*

- b.) *die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

#### § 4

1. *Das Grundkapital beträgt EUR 74.250.000,-- und ist eingeteilt in 37.125.000 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.*
2. *Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 14.850.000,-- durch Ausgabe von bis zu 7.425.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*